



VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

VORAUSGESETZT DASS

- a) Die Gesellschaft ABD Airport AG. (nachstehend "die **Gesellschaft**") wurde am 6. April 1992 mit der Urkunde 122034, Sammlung 16117 des Notars Dr. Angelo Tomasi von der Autonomen Provinz Bozen (im Folgenden "**Land**" genannt) gegründet, welche bis heute einziger Gesellschafter ist; dies in Anwendung des Art. 10, Abs. 13, des Gesetzes vom 24. Dezember 1993, Nr. 537 und des Art. 11 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, welcher vorsieht, dass die Verwaltung desselben an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen wird.
- b) Die autonome Provinz Bozen hat eine Wettbewerbsausschreibung veröffentlicht um ein offenes Verfahren für den Verkauf von 100% des Gesellschaftskapitals der ABD Airport AG zu Gunsten eines Gesellschafters und zwar für die gesamte Anzahl der Aktien, welche 100% des Gesellschaftskapitals der ABD Airport AG beinhalten, abzuwickeln (in der Folge „**Verfahren**“);
- c) die Begriffe und Ausdrücke, die in diesem Vertrag in Großbuchstaben angegeben sind, sofern nicht anders definiert, sind so zu verstehen, wie sie in den Ausschreibungsbedingungen definiert sind, von der diese Vereinbarung eine Anlage ist.

All dies vorausgesetzt und berücksichtigt,

In der vorliegenden Beschreibung bedeutet der Ausdruck "*Vertrauliche Informationen*" jegliche Informationen oder Informationen, die schriftlich, mündlich oder auf andere Weise von der Autonomen Provinz Bozen oder von jemand anderem im Namen derselben mitgeteilt werden, insbesondere: finanzielle, wirtschaftliche, eigenkapitalbezogene, organisatorische, rechtliche,



vertragliche und marktbezogene Situation, sowie die Geschäftstätigkeit von ABD Airport AG und/oder in jedem Fall aufgrund der Aktivitäten im Rahmen des oben genannten Verfahrens bezogene Informationen.

Im Hinblick auf die vertraulichen Informationen, die infolge der Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (im Folgenden "*Vertraulichkeitsvereinbarung*") erhalten, übernehmen wir die nachstehend aufgeführten Vertraulichkeitsverpflichtungen.

Die Geheimhaltungsvereinbarung muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters oder von der Person unterschrieben werden, die dazu berechtigt ist, den Bieter zu vertreten und muss eine Kopie des gültigen Ausweises des Unterzeichners beinhalten. Im Falle einer Zeichnung durch eine andere Person als den gesetzlichen Vertreter, muss eine Kopie der Herkunft der Befugnisse dieses Unterzeichners in der Urkunde abgefasst werden.

Art. 1 - Vertraulichkeit der gesammelten Daten und Nachrichten

1. Wir verpflichten uns, die vertraulichen Informationen streng geheim zu behandeln und nicht in irgendeiner Form, auch nicht für die Zwecke der geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere unbeschadet der folgenden Bestimmungen, zu offenbaren so wie in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung vorgesehen.

A. Wir werden die Dokumentation und anderes Material in Bezug auf die vertraulichen Informationen in unseren Büros getrennt von anderen Dokumenten aufbewahren;

B. Wir werden eine Liste aller von uns erstellten Kopien von Dokumenten oder anderen Materialien führen, die sich auf die vertraulichen Informationen beziehen, mit Angabe der Daten, an denen sie erstellt wurden, von wem sie gelesen wurden und wem sie möglicherweise



mitgeteilt oder übermittelt wurden. Diese Liste kann jederzeit von der Autonomen Provinz Bozen oder von jedem anderen im Auftrag der Provinz Bozen inspiziert werden;

C. wir werden einen angemessenen Schutz der vertraulichen Informationen gewährleisten und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Möglichkeit des Zugangs zu diesen Informationen durch Außenstehende zu verhindern;

D. Wir werden Dritten gegenüber nicht offenlegen, dass uns die vertraulichen Informationen bezogen auf dieses Verfahren zur Verfügung gestellt wurden und dass Verhandlungen für diese Realisierung geführt werden;

E. Wir werden die Autonome Provinz Bozen umgehend informieren, wenn wir oder unsere autorisierten Parteien von den zuständigen Behörden zur Übermittlung vertraulicher Informationen aufgefordert werden;

Art. 2 - Verwendung der Informationen

1. Informationen dürfen ausschließlich dazu verwendet werden, um die Möglichkeit zu beurteilen, an den verschiedenen Phasen des Verfahrens teilzunehmen.

Art. 3 - Offenlegung von Informationen

1. Wir verpflichten uns, keine vertraulichen Informationen mit folgenden Ausnahmen an Dritte weiterzugeben:

A. unseren Mitarbeitern oder Beratern innerhalb der Grenzen, in denen die Prüfung der vertraulichen Informationen durch sie notwendig ist, um das Verfahren bewerten zu können;

B. unsere Muttergesellschaften oder Tochtergesellschaften, direkt oder indirekt oder in jedem Fall auch für Unternehmen derselben Gruppe (wenn sich die Gruppe auf die Aktiengesellschaften bezieht, die direkt oder indirekt von demselben Subjekt kontrolliert werden);



C. wenn eine Offenlegung von vertraulichen Informationen gesetzlich oder durch Justiz- oder Verwaltungsbehörden vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe, dass wir Sie im Voraus über den Beginn solcher Verpflichtungen informieren werden.

2. Unsere Verpflichtung bleibt jedoch unberührt, auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 1381 des Zivilgesetzbuches, die Vertraulichkeit aller Dritten zu gewährleisten, die über uns die vertraulichen Informationen erfahren, und wir haften in jedem Fall für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch unsere Berater und Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Aufgaben oder durch zu unserer Gruppe gehörende Unternehmen verursacht werden.

Art. 4 - Dauer

1. Mit der Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung garantieren wir auch Folgendes:

A. Am Ende des Verfahrens oder wenn das Verfahren (oder unsere Teilnahme daran) aus irgendeinem Grund unterbrochen wird, verpflichten wir uns, alle Unterlagen, die uns in Bezug auf die vertraulichen Informationen und alle Kopien zur Verfügung stehen, zurückzugeben, zu löschen und/oder zu zerstören, sowie die von uns gesammelten vertraulichen Informationen zu keinem Zweck und in keinem Zusammenhang im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit zu verwenden; Unsere Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht ab dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung für 18 (achtzehn) Monate;

B. In jedem Fall verpflichten wir uns, alle vertraulichen Informationen auf schriftliche Anfrage der Autonomen Provinz Bozen und innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Ersuchen zurückzugeben und/oder zu vernichten.

Art. 5 - Ausnahmen



1. Die Verpflichtungen, die wir mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung eingegangen sind, gelten nicht für vertrauliche Informationen oder Teilen davon:

A. dass sie von öffentlichem Interesse sind, vorausgesetzt, dass die Veröffentlichung offensichtlich nicht aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten rückführbar ist;

B. von denen wir beweisen, dass wir sie vor dem Datum der Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung besaßen und die nicht Gegenstand einer anderen Geheimhaltungsvereinbarung oder einer anderen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Autonomen Provinz Bozen sind.

Art. 6 - Gesetz zum Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten

1. Die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung können nicht so ausgelegt werden, dass ein Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen, welche den Schutz personenbezogener Daten und Vertraulichkeit regelt, zugelassen werden kann.

Art. 7 - Zusätzliche Verpflichtungen

1. Mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung vereinbaren wir weiters, dass:

A. Wir werden kein Recht oder Befugnis in Bezug auf die vertraulichen Informationen beanspruchen, außer innerhalb der Grenzen, die ausdrücklich im vorliegenden Dokument vorgesehen sind;

B. die Autonome Provinz Bozen trägt keine Verantwortung, weder gegenüber uns noch gegenüber Dritten, hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen, für die die Autonome Provinz Bozen keine Garantie abgegeben hat, ausdrücklich



oder stillschweigend, und befreien daher die Autonome Provinz Bozen von jeglicher Haftung, die sich aus Ungenauigkeiten oder Irrtümern in den vertraulichen Informationen ergibt.

C. Die Tatsache, dass die autonome Provinz Bozen keine Befugnisse, Rechte oder Vorrechte aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung ausübt, kann nicht als endgültiger Verzicht auf die Ausübung dieser Befugnisse, Rechte oder Vorrechte ausgelegt werden, die sich die autonome Provinz Bozen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt diese auszuüben;

D. In Anbetracht der Natur der Rechte, die durch die vorliegende Schrift abgedeckt sind, und des irreparablen Schadens, der sich aus ihrer Verletzung ergibt, erkennen wir zurzeit an, dass die Autonome Provinz Bozen zum Schutz der gleichen Rechte alle möglichen rechtlichen Schritte in Anspruch nehmen kann;

E. Die Autonome Provinz Bozen behält sich das Recht vor, irgendeinen Teil der Vertraulichen Informationen oder andere Informationen bezüglich des Teilnahmegegenstandes des vorliegenden Schreibens an Dritte weiterzugeben, die an einer ähnlichen Studie interessiert sind oder den Zugang beantragen nach den geltenden Rechtsvorschriften und / oder schließlich, wenn dies für den Schutz des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Art. 8 - Anwendbares Recht

1. Die in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen unterliegen italienischem Recht. Alle Streitigkeiten sind die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts Bozen.

(Ort)/(Datum)

(Stempel und Unterschrift)